

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Anfrage 3.2 Amt für Bauaufsicht und Denkmalschutz öffentlich ☒ Geschorec, Kurt Werner nicht öffentlich ☐		Drucksachennummer 103.1/2023
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Gemeinsamer Ausschuss für strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen sowie für Feuerwehr, Ordnungsangelegenheiten und wirtschaftliche Betriebe	3.c	08.03.2023
Anfrage der CDU Fraktion vom 20.02.2023 Gestaltungssatzung Innenstadt		
<u>Finanzielle Auswirkungen</u> Kosten Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>Anmerkung der Stadtkämmerin:</u>		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich: ☐ Abfall ☐ Wasserhaushalt ☐ Klima ☐ Boden ☐ Natur- und Artenschutz ☐ Emissionen / Immissionen		

Verwaltungserläuterung:

Es bestehen insgesamt 3 Satzungen mit Regelungsinhalten zu Denkmälern, zur Erhaltung von Gebäuden und dem Mettmanner Ortsbild sowie zur Gestaltung von baulichen Anlagen, Gebäuden und Werbeanlagen in der Mettmanner Innenstadt. Diese Satzungen haben mehrere Jahrzehnte als Grundlage verwaltungsrechtlicher Entscheidungen der Unteren Bauaufsichts- und Denkmal-schutzbehörde gedient und sich in der praktischen Anwendung überwiegend bewährt. Im Einzelnen sind dies die:

1. Denkmalbereichssatzung (Ortsrecht Nr. 32.003 von 1986,
2. Gestaltungssatzung (Ortsrecht Nr. 32.001 von 1987 und
3. Erhaltungssatzung (Ortsrecht Nr. 32.002 von 1978).

Für die Denkmalbereichssatzung sieht die Verwaltung keinen Änderungsbedarf, sie hat sich in der zurückliegenden Zeit bewährt und wird dies auch zukünftig tun – zumal viele Regelungen im Denkmalrecht ohnehin gesetzlicher Natur sind.

Die Erhaltungssatzung aus 1978 sollte aus Sicht der Verwaltung nicht weitergeführt werden. Die darin enthaltenen Regelungen sind teilweise durch die später entstandene Denkmalbereichssatzung von 1986 abgedeckt und lassen sich ansonsten in die überarbeiteten Gestaltungssatzung einfügen.

In zurückliegenden Rechtsverfahren und Entscheidungen des Verwaltungsgerichts ist aber deutlich geworden, dass die Gestaltungssatzung grundlegenden Änderungsbedarf aufweist. Des Weiteren wurde in diesen Verfahren deutlich, dass die Satzung inzwischen zur Regelung von Werbeanlagen ungeeignet und stattdessen eine separate Werbeanlagensatzung zur Erhöhung der Rechtssicherheit von Entscheidungen geboten ist.

Die Verwaltung hat Satzungsentwürfe erarbeitet und beabsichtigt hierzu ein Beteiligungsverfahren. Hiernach kann die weitere Beratung in einem Arbeitskreis unter Beteiligung der Fraktionen zur Vorbereitung eines Ratsentscheids sachdienlich sein.

Janseps